

S a t z u n g

des Zucht-, Reit- und Fahrverein Laggenbeck e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die heimische Pferdezucht, das Reiten und Fahren zu fördern. Dazu hält er regelmäßig Übungsstunden ab und veranstaltet bei sich bietenden Gelegenheit reitsportliche Veranstaltungen im Dienste der Öffentlichkeit. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, so dass seine Tätigkeit nicht auf wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist. Er enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein heißt: Zucht-, Reit- und Fahrverein Laggenbeck e.V. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren-Laggenbeck. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter Nr. VR 10305 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen können Mitglied des Vereins werden. Aktive Mitglieder müssen zum Aufnahmezeitpunkt das 8. Lebensjahr vollendet haben (Vollgierabteilung 6. Lebensjahr). Die Aufnahme muss schriftlich unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift, des Geburtsdatums und des Berufes bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiete des Pferdesportes und im Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte: Jedes Mitglied hat das Recht, nach genügender Ausbildung an allen ihm zulässigen Veranstaltungen teilzunehmen. Zu jedem öffentlichen Auftritt oder Ausritt (Geländeritt) ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Pflichten: Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Generalversammlungen festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

Kündigung,
Tod oder
Ausschluss.

Jedes Mitglied, welches den festgesetzten und fälligen Beitrag nach Aufforderung nicht entrichtet, schließt sich selbst aus.

Ferner kann jedes Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes.

Eine Kündigung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Sie wird zum Ende des Monats wirksam. Bis zum Ende des Monats müssen die Beiträge und Gebühren entrichtet werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein nach innen und außen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Jugendwart

Der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt selbstständig die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet in allen Fällen, die nicht dem erweiterten Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vertreter für Geschäftsführer/Kassierer
- dem Reitanlagenwart.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit. Ferner beschließt er über sämtliche Turnierangelegenheiten, insbesondere über:

- Turniertermine
- Austragungsart und -ort und die Ausschreibungen
- Veranstaltungen des Vereins aller Art
- Übungsstunden.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Es darf über einen Gegenstand nur dann beschlossen werden, wenn dieser in der Tagesordnung aufgeführt ist oder wenn die Versammlung mit einer einfachen Mehrheit die Zulassung beschließt.

Anträge einzelner Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sind.

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet mindestens jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die

- Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahlen zum Vorstand
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Alle Wahlen und Beschlüsse innerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Ge-

setz oder Satzung etwas anderes vorschreibt. Über jede Versammlung und Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit kann eine Wiederwahl erfolgen. Die Amtszeit beträgt bis zu vier Jahre.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Geschäftsführer und Kassierer durchgeführt. Die Prüfung des Kassenwesens wird von zwei Mitgliedern des Vereins vorgenommen, die auf der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

§ 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den etwaigen Schenkungen (Spenden)
- sonstige Einnahmen

§ 13 Übungsstunden

Die Übungsstunden werden vom erweiterten Vorstand angesetzt (nach Absprache mit den aktiven Reitern).

§ 14 Satzungsänderungen

Der Antrag auf Änderung der Satzung muss durch die Tagesordnung bekanntgegeben werden. In der Mitgliederversammlung können Satzungsänderungen nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ferner werden von Veranstaltungen jedlicher Art Fotos und Videos gefertigt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung nach Artikel 15 - 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein Datenschutzbeauftragter nicht erforderlich, da weniger als 10 Personen auf die gespeicherten Daten zurückgreifen können.

§ 17 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Zucht-, Reit- und Fahrverein Laggenbeck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn

- 3/4 der Mitglieder anwesend sind
- 4/5 Stimmenmehrheit besteht.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 1. März 2019 in Kraft.